



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag

2022 – 2023

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag
2022 – 2023

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Für die Bevölkerung ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen mit Behörden. Seit 1977 steht sie allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen. Über die Jahrzehnte hinweg stieg die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich an und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde.

Auch in den Jahren 2022 – 2023 blieb das Beschwerdeaufkommen auf diesem hohen Niveau: 47.082 Personen kontaktierten die Volksanwaltschaft mit einem Anliegen und baten um Unterstützung. Insgesamt wurden im Laufe der Berichtsjahre 22.495 Prüfverfahren eingeleitet. Das zeigt einerseits, dass die Menschen in herausfordernden Zeiten verstärkt Hilfe suchen, andererseits aber auch, dass ihr Vertrauen in die Volksanwaltschaft und ihre Möglichkeiten, zu helfen, hoch sind.

Dass die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießt, zeigte auch der im September 2023 veröffentlichte APA/OGM-Vertrauensindex. Die Volksanwaltschaft wurde zum ersten Mal mitabgefragt und landete mit rund 58 Prozent auf Platz eins. Für dieses in uns gesetzte Vertrauen möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es stellt einen zusätzlichen Ansporn da, sich für die Anliegen der Menschen einzusetzen. Wir werden mit Hochdruck daran arbeiten, diesem Vertrauen auch weiterhin gerecht zu werden.

Einen Überblick über die laufende Tätigkeit auf Ebene der Kärntner Landes- bzw. Gemeindeverwaltung gibt die Volksanwaltschaft in ihrem jährlich erscheinenden Bericht an den Kärntner Landtag. Der vorliegende Band widmet sich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden. In den Jahren 2022 – 2023 wandten sich insgesamt 357 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer solchen Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die die Kärntner Landes- bzw. Gemeindeverwaltung betraf. Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Dieser Tätigkeit widmet sich ausführlich alljährlich ein weiterer Band unter dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“. Ein vollständiges Bild über die Berichtsjahre ergibt sich daher erst aus einer Zusammenchau aller Bände.

Die Zeiten sind herausfordernd. Ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im September 2024

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	15
1.2.2 Besondere Hausforderungen im Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende	16
1.2.3 Opferschutzstelle des Landes Kärnten	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	18
1.4 Budget und Personal	20
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	21
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte	23
1.7 Internationale Aktivitäten	30
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	30
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	31
2 Prüftätigkeit	33
2.1 Landesamtsdirektion	33
2.1.1 Neufestsetzung einer besoldungsrechtlichen Stellung	33
2.2 Gemeinderecht	34
2.2.1 Unterlassene Beantwortung einer Anfrage und Unterstützung der VA	34
2.3 Gewerberecht und Energiewesen	35
2.3.1 Belästigungen durch tieffrequente Geräusche	35
2.4 Land- und Forstwirtschaft	37
2.4.1 Wanderweg Nockberge-Trail	37
2.5 Landes- und Gemeindeabgaben	38
2.5.1 Vorschreibung der Müllgebühr an einen Mieter	38
2.5.2 Offene Abgabenforderungen im Versteigerungsverfahren	38
2.6 Natur- und Umweltschutz	40
2.6.1 Verspätete Bescheiderlassung und Auskunftserteilung	40
2.6.2 Bearbeitungsdauer eines Förderantrags	40

2.7	Polizei- und Verkehrsrecht	42
2.7.1	Problematische Hundehaltung	42
2.8	Raumordnungs- und Baurecht.....	43
2.8.1	Auflagen bei einer Einfriedung im „Grünland – Dorfplatz“.....	43
2.8.2	Weitergabe von Informationen über ein Prüfverfahren der VA.....	45
2.8.3	Keine Reaktion auf ein Auskunftsbegehren	45
2.9	Soziales.....	47
2.9.1	Sozialhilfe	47
2.9.2	Heizkostenzuschuss	47
2.9.3	Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen	48
2.9.4	Ausbildungsbeitrag verlangt Tätigkeit in Kärnten.....	49
2.9.5	Kein Platz in Tagesstruktur für Menschen mit Verhaltensstörung.....	50
2.9.6	Kosten für behindertengerechten Umbau einer Wohnung	52
2.9.7	Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.....	53
2.9.8	Prüfeschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals	53
2.9.9	Überschreitung der Befugnisse bei gerichtlicher Antragstellung	58
	Abkürzungsverzeichnis.....	61

Einleitung

Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie bei einem Problem mit einer Behörde nicht weiterkommen: weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung durch eine Behörde unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft kann die Vorgänge überprüfen, feststellen, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden oder ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Sie kann aber auch einschätzen, ob Gesetze treffsicher sind oder abgeändert werden müssen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.000 Beschwerden der Jahre 2022 – 2023. Die Krisen der letzten Zeit haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen kontinuierlich erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

47.082 Beschwerden

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Betroffenen richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Problemlösungs- und Vermittlerrolle

Über die Beschwerden berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an die Aufsichtsbehörden und die gesetzgebenden Körperschaften. Die Beschreibung dieser Missstände soll helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Aufgrund der Überprüfung tausender Einzelfälle ergibt sich ein allgemeines Bild über das Funktionieren der Verwaltung. Die Prüftätigkeit ermöglicht der Volksanwaltschaft, laufend Schwachstellen aufzuzeigen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Ein einzelner Fall kann daher exemplarisch den Bedarf für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen aufzeigen und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns allgemein beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet daher, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehör-

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

den als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Der vorliegende Band bietet einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zusammen und liefert die wichtigsten Kennzahlen der Jahre 2022 – 2023. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt daher auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft befasst sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dieser Abschnitt gibt Auskunft über die wichtigsten Zahlen, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen ihrer Tätigkeit. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

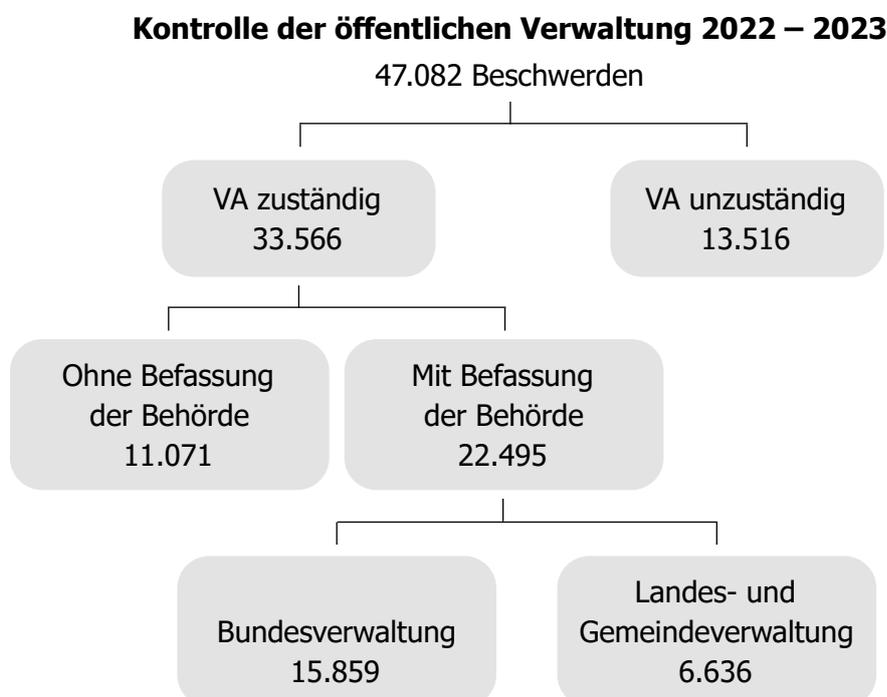
1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Sie bietet allen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit.

Jede Beschwerde zählt

Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.



In den Jahren 2022 – 2023 kontaktierten 47.082 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.566 Beschwerden die österreichische Ver-

47.082 Beschwerden

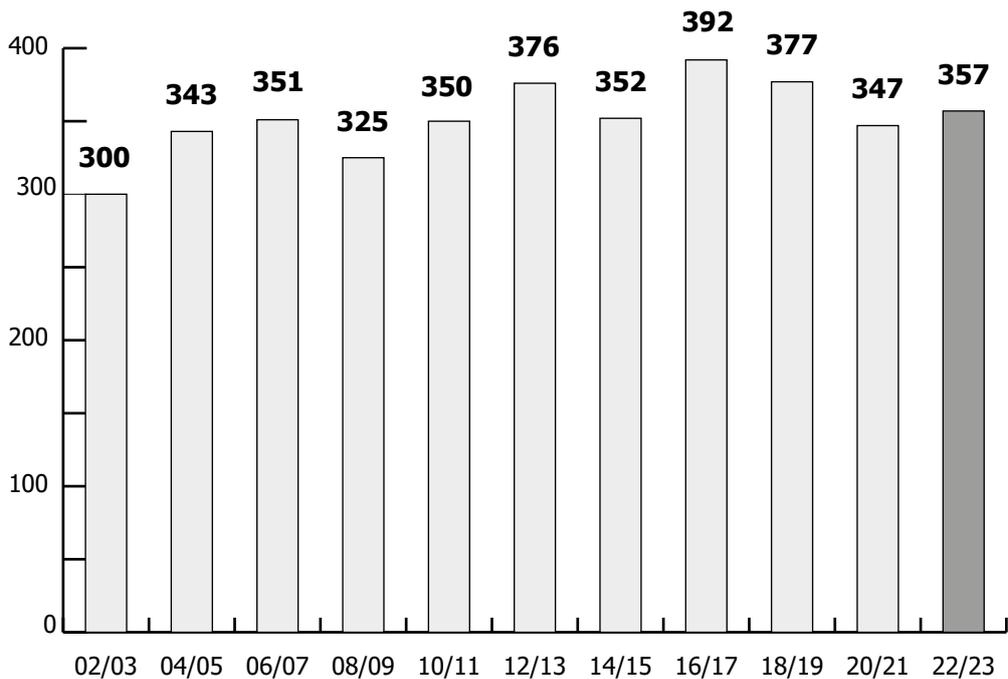
waltung. In 11.071 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befragen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.516 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Kärnten in den Jahren 2022 – 2023 insgesamt 553 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 und PB 2023 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Land Kärnten durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 wandten sich 357 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Damit blieben die Beschwerdezahlen annähernd auf demselben Niveau wie in den Vorjahren (Ktn Bericht 2020/21: 347 Beschwerden; Ktn Bericht 2018/19: 377 Beschwerden).

**357 Beschwerden
über Ktn Landes- und
Gemeindeverwaltung**

Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (84 Beschwerden). Danach folgten Beschwerden zu Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (67 Beschwerden). Jeweils um die 30 Beschwerden entfielen auf Gemeindeangelegenheiten, den Bereich „Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei“ sowie auf „Landes- und Gemeindeabgaben“.

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2022/23
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	101	84
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	66	67
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	30	37
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	26	32
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	18	30
Gesundheitswesen	30	29
Landes- und Gemeindestraßen	20	25
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	15	16
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	17	15
Gewerbe- und Energiewesen	4	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrerinnen und Landeslehrer)	5	7
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	7
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
GESAMT	347	357

Missstände in 9 % der Fälle Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 konnten insgesamt 339 Prüfverfahren betreffend die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 31 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.418-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2022 – 2023 von 5.349 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Kärntnerinnen und Kärntner in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2022 – 2023:

- 3.036 Menschen schrieben an die VA: 1.073 Frauen, 1.833 Männer und 130 Personengruppen,
- 3.735 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 699 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 16 Sprechtagen nutzten die Kärntnerinnen und Kärntner die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Opfer von Gewalt in Heimen Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. HOG. Wer in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie unter-

gebracht war und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurde, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Betroffenen steht ab dem Regelpensionsalter bzw. ab Pensionsantritt oder Bezug von Rehabilitationsgeld eine monatliche Rente zu. Diesen Personen sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung gleichgestellt, wenn Arbeitsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und Versicherte, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Wurde den Betroffenen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt, erhalten diese die Rente ohne weitere Prüfung. Andernfalls, d.h. wenn Betroffene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen, veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

Die Rente beträgt 403,10 Euro monatlich (Wert 2024), steht brutto für netto zu und wird zwölfmal jährlich zusätzlich zur Pension, dem Rehabilitationsgeld bzw. der Mindestsicherung ausbezahlt.

Die weisungsfreie Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission sorgfältig, ob die von Antragstellerinnen und Antragstellern geschilderten Vorkommnisse glaubhaft sind und ein Anspruch auf eine Heimopferrente vorliegt.

Rentenkommission

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu beauftragt das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexpertinnen und -experten.

Clearingverfahren der VA

Um die angegebenen Unterbringungen zu verifizieren, sind umfangreiche Erhebungen bei Heimträgern und Behörden erforderlich. Das Land Ktn unterstützt die VA dabei bestmöglich bei der Aktenrecherche und führt rasch die nötigen Erhebungen bzw. Recherchen in den Archiven durch. Die Zusammenarbeit mit dem Amt der Ktn LReg funktioniert reibungslos und einwandfrei.

Gute Zusammenarbeit mit dem Land Ktn

Die anonymisiert aufbereiteten Unterlagen, die die Recherchen zur Unterbringung sowie die Clearingberichte beinhalten, werden der Rentenkommission zur Entscheidung vorgelegt. Auf Basis dieser Informationen und der in den Clearingberichten dargestellten Schilderungen trifft die Rentenkommission eine sorgfältige Entscheidung und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

In den Jahren 2022 und 2023 wurden insgesamt 1.173 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission eingebracht. Das sind fast doppelt so

1.173 neue Anträge

viele wie in den Jahren davor. Rund 190 Anträge wurden direkt an die VA gerichtet und von dieser an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet. Unter den Anträgen befanden sich 213 Anträge auf Feststellung der Leistung. Das sind Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits feststellen lassen wollen. 46 % der Anträge im Berichtszeitraum wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt. In 38 Fällen kontaktierte die PVA die VA irrtümlich wegen einer weiteren Bearbeitung von Anträgen, obwohl bereits eine Entschädigungsleistung bezahlt worden war.

28 Anträge wurden von Personen mit einer gesetzlichen Vertretung gestellt. Acht Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 46 Personen zogen den HOG-Antrag zurück. 46 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 180 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich rund 180 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich und 320 telefonisch an die VA.

648 Personen wurden zu einem Clearinggespräch eingeladen. Etwa 35 Psychologinnen und Psychologen erstellten in den Berichtsjahren mit den Antragstellerinnen und Antragstellern rund 600 Berichte.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 15 Sitzungen der Rentenkommission abgehalten, in denen 553 Fälle behandelt wurden. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss die Rentenkommission 519 positive und 32 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen.

1.2.2 Besondere Hausforderungen im Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende

Mehr als 480 Anträge – und somit ein gutes Drittel – wurden im Berichtszeitraum mit Angaben zu Gewalt in ehemaligen „Taubstummeinrichtungen“ eingebracht. Hiervon betrafen 61 Anträge die „Taubstummenanstalt Klagenfurt“.

„Taubstummen-
anstalten“

Viele Kinder, die in sogenannten „Taubstummenanstalten“ untergebracht waren, waren fast täglich mit Gewalt konfrontiert. Gehörlose Kinder wurden mit Schlägen, Essensentzug oder Einsperren misshandelt. Das Kommunizieren in der Gebärdensprache wurde mit Gewalt verhindert.

Aufgrund einer Informationskampagne der Gehörlosenorganisationen in Zusammenarbeit mit der VA stellen nach wie vor viele gehörlose Personen einen Antrag auf Heimopferrente. Für Gehörlose, die in keinem Kontakt zu einem Gehörlosenverein stehen, ist es schwierig, die entsprechenden Informationen zu erlangen. In der österreichischen Medienlandschaft werden Inhalte so gut wie gar nicht für gehörlose Personen aufbereitet. Nach den

Wahrnehmungen der VA besteht unter Gehörlosen auch ein großes Defizit in der Kommunikation, weil ihnen jahrzehntlang die Gebärdensprache verboten wurde. Außerdem haben viele Probleme beim Verfassen und Lesen von Texten. Gleichzeitig setzte sich bei vielen das Trauma des „Nicht-verstanden-Werdens“ fest. Gehörlose haben Angst und große Vorbehalte zu kommunizieren, insb. mit ihnen unbekanntem Personen.

Nur wenige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verfügen über Kenntnisse in der Gebärdensprache. Um somit gehörlosen Personen ein gleichberechtigtes Clearingverfahren zu ermöglichen, bedarf es notwendigerweise der Begleitung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern; nicht zuletzt auch deshalb, um eine effektive und auf gegenseitiges Verständnis und Vertrauen basierende Kommunikation zwischen den antragstellenden Personen und den Clearingexpertinnen und -experten herzustellen.

Der österreichweite Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern stellt die VA jedoch vor große Herausforderungen. Für die Kommunikation im Rahmen der Antragstellung mit gehörlosen Betroffenen nimmt die VA oft das Relays-Service in Anspruch. Viele Betroffene verfügen über eine unzureichende Schulbildung, die sich vor allem in fehlender Lese- und Schreibkompetenz äußert. Vielfach wird daher bei der Kontaktaufnahme mit den Antragstellenden auf Angehörige oder Gehörlosenverbände zurückgegriffen.

Besondere Unterstützung im Verfahren

1.2.3 Opferschutzstelle des Landes Kärnten

Seit der Wiederaufnahme des im Juni 2016 eingestellten Entschädigungsprojektes durch das Land Ktn können nunmehr auch wieder Anträge auf Entschädigung bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Ktn eingebracht werden.

Anlass für die Wiederaufnahme war nicht zuletzt die im Frühjahr 2020 präsentierte Studie über strukturelle Gewalt in der Heilpädagogik und Jugendwohlfahrt in Ktn zwischen 1950 und 2000. Und auch wenn mit dieser Studie ein sehr dunkles Kapitel der Pflege, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Ktn bereits beleuchtet wurde, gilt es noch immer, einige der bleibenden dunklen Flecken aufzuklären: Das betrifft insbesondere die unzureichend thematisierte Situation von Pflegekindern und Kindern in Heimen der Katholischen und der Evangelischen Kirche sowie von Kindern in Einrichtungen des Vereins „Rettet das Kind“. Die VA steht hier auf dem Standpunkt, dass nicht nur die Träger der Heime eine Aufklärungspflicht trifft, sondern auch das Land Ktn als Aufsichtsorgan, als zuweisende Stelle und Kostenträger.

Studien zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des bereits eingestellten Entschädigungsprojektes begrüßt die VA, dass das Land Ktn nunmehr auch Opfer der ehemaligen „Taubstummenanstalt Klagenfurt“ entschädigt. Angeregt wird jedoch die Durchführung einer Studie zur Aufarbeitung von Gewaltvor-

fällen in Gehörloseneinrichtungen des Landes Ktn, angelehnt an jene, die im Land Sbg betreffend Gewaltvorfällen in der „Taubstumm-Anstalt Salzburg – Josef-Rehrl-Schule“ in Auftrag gegebenen wurde. Eine Aufarbeitung erscheint nicht nur im Hinblick auf die in den Berichtsjahren zunehmend steigende Anzahl an Anträgen geboten, denen Vorbringen zu Gewalt in den ehemaligen „Taubstumm-Anstalten“ zugrunde liegen, sondern soll auch ein Stück weit die Übernahme von Verantwortung für das den Heimopfern zugefügte Leid darstellen.

Lange Wartezeiten Abschließend ist noch anzumerken, dass sich aufgrund der Vielzahl an Anträgen – nicht nur von gehörlosen Heimopfern – auch entsprechend längere Wartezeiten bei der Bearbeitung der Entschädigungsanträge des Landes Ktn ergeben.

Anregung: personelle Ressourcen aufstocken Zwar würdigt die VA das Bemühen sowohl der Opferschutzstelle als auch des Landes Ktn, Anträge so rasch wie möglich zu erledigen, im Hinblick auf die wieder stetig steigenden Antragszahlen wird jedoch angeregt, die personellen Ressourcen aufzustocken und damit auch die Wartezeiten auf Clearingtermine sowie die Bearbeitungsdauer insgesamt kürzer zu halten.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Verletzungen von Menschenrechten sollen durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit verhindert werden. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen überprüft, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt werden. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

UN-Menschenrechtsabkommen

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Mit 1. Juli 2021 wurde neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

7 Kommissionen

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 986 Kontrollen durch. 941 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 45-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

986 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2022 – 2023		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	225	1
Wien	194	12
OÖ	102	1
Tirol	92	9
Stmk	93	3
Bgld	66	2
Sbg	62	14
Ktn	65	1
Vbg	42	2
GESAMT	941	45
davon unangekündigt	924	15

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66 % der Kontrollen (658 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA

die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2023 ein Budget von 14.638.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 14.727.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2023, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.279.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.338.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 938.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2023 ein Budget von 1.700.000 Euro (2022: 1.600.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.526.000 Euro und für den MRB rund 97.000 Euro budgetiert; rund 77.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Gutachten von Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2022/2023		
Auszahlungen	2022	2023
Personalaufwand	7,845	9,279
Betrieblicher Sachaufwand	4,153	4,338
Transfers	0,924	0,938
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
GESAMT	13,005	14,638

14,638 Mio. Euro
Budget

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2023 ein Budget von 200.000 Euro (2022: 160.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31. Dezember 2023 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2022: 92 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2023 107 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die rund 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insb. ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Information und
Unterstützung

In den Jahren 2022 – 2023 wurden die Öffentlichkeit und die Medien laufend in Presseausendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

**Website mit rund
180.000 Zugriffen**

Alle Interessierten können sich über die VA und ihre Tätigkeit über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at umfassend informieren. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Obwohl die Website inzwischen in die Jahre gekommen ist, wird sie von der Bevölkerung nach wie vor aktiv genutzt. Mit über 183.000 Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2023 knapp unter jenen des Vorjahrs (190.000).

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, leidet inzwischen die Benutzerfreundlichkeit. Seit Ende 2023 arbeitet die VA daher an einem Konzept für den Relaunch der Site. Dieser soll im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden, um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben. Großer Wert wird dabei einerseits auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen, um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch in Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.327-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF den Fall in einem kurzen Film dar. Darin wird das Problem geschildert und die Betroffenen vorgestellt. Anschließend diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus konnte bisher jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Im Jahr 2024 wird die ORF TVthek komplett durch die neue Streamingplattform ORF On ersetzt werden. Diese ist im Internet unter on.ORF.at abrufbar. Die Umstellung der Sendungen auf die neue Plattform erfolgt schrittweise mit Jahresbeginn. Ein großer Vorteil ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Daher werden auf der neuen Plattform ORF-Inhalte ab 2024 bis zu einem halben Jahr zur Verfügung stehen.

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

**Reichweite:
400.000 Haushalte**

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die VA präsentiert ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag jedes Jahr. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2022 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Stmk und Ktn vor. Im Herbst 2022 erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Im Jahr 2023 übermittelte die VA Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Alle Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die Präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene ein. Dabei arbeitet sie eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der Österreichischen Liga für Menschenrechte entwickelte die VA ein Online-Monitoring-Tool mit, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der UNO, mit dem die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten überprüft

**UPR-Bilanz
ernüchternd**

wird. Im November 2023 brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

Von 45 Themen-Clustern war nur bei 40 % ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 60 % gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem gibt es keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechtsmonitoring. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungs Kooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich zeigen wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei die Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA bei der Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der WU Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Als Expertinnen und Experten für ihre Lage forderten Armutsbetroffene eingebunden und gehört zu werden.

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmenden mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Eindeutige Zuständigkeiten wichtig

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es österreichweit wieder einheitliche Mindestsätze geben müsse. Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren.

Legislative Änderungen

NGO-Forum 2022: Soziale Grundrechte – Verankerung in der österreichischen Verfassung

Das NGO-Forum der VA beschäftigte sich im Jahr 2022 mit dem Thema „Soziale Grundrechte“. Die Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung wird schon seit Jahren diskutiert. Die VA vertiefte diese Diskussion am 12. und 13. Mai mit Mitgliedern des MRB sowie Vertreterinnen und Vertretern der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen.

Ziel war es, die sozialen Menschenrechte vor den Vorhang zu holen und zu stärken. Wären sie in der österreichischen Verfassung festgeschrieben, wären sie zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden, so Volksanwalt Achitz. Er erinnerte die Politik daran, dass im Regierungsprogramm vorgesehen ist, die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufzunehmen.

Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Österreich nicht mehr der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sein sollte. Vorschläge gebe es genügend: ein Weg wäre, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen bzw. Obdachlosigkeit, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstellen sollen. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie in einem Sonderbericht.

Vorschläge in Sonderbericht zusammengefasst

Da die sozialen Grundrechte nicht verfassungsrechtlich verbrieft sind, unterliegen sie derzeit nicht der Kontrolle des VfGH. Eine moderne Verfassung sollte jedoch nicht nur Grund- und Freiheitsrechte garantieren, sondern auch

Kontrolle durch VfGH

soziale Grund- und Menschenrechte. Die Vorschläge wurden am Folgetag auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Parlamentsparteien diskutiert.

Informationsfilm – „Das ist die Volksanwaltschaft“

VA kompakt erklärt In der Kommunikation spielen Bilder und Videos eine immer größere Rolle. Komplexe Zusammenhänge können über Bilder leichter verständlich gemacht werden und ermöglichen eine schnellere sowie effizientere Informationsweitergabe. Um besser vermitteln zu können, wer die VA ist und wie ihre Aufgaben aussehen, wurde im Jahr 2023 ein rund siebenminütiges Video produziert.

Das Video ist über die Website der VA und auf YouTube abrufbar und führt kompakt durch alle wichtigen Kompetenzbereiche der VA. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Präsenzveranstaltungen in- und außerhalb der VA.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2023 lag dieser auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei

der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung notwendiger Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die Vorlesungsinhalte wurden auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 22. November 2023 in der VA statt. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, erfolgte diese wieder als Livestream. Thema der diesjährigen Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten, von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf deren Bedürfnisse eingehen zu können.

Diskussionsrunde zu intersektionaler Diskriminierung

Schwerpunkt 2022: Gewalt im Gesundheitsbereich

Im Jahr 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können, im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, die aufgrund des großen Interesses der Vorjahre wieder via Livestream abgehalten wurde.

Nach der Eröffnung fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz und Vertreterinnen verschiedener Institutionen statt. Die Teilnehmenden diskutierten die unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und wie man diesen entgegenwirken kann. Sie brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Diskussionsrunde zu Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Im Fokus der Ringvorlesung 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren

Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch Kolleginnen und Kollegen richteten. Ein Themenblock befasste sich z.B. mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insb. der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt.

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volkswirtschaft

Austausch zwischen Ressorts, Parlament, und NGOs

Der im Februar 2022 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um den Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

10 Jahre OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) der UNO bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der nicht persönlich teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, berichteten über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Festakt im Parlament

Den Abschluss bildete ein Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insb. in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. In Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmenden in der VA statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 ist die VA Sitz des IOI-Generalsekretariats mit Volksanwältin Gaby Schwarz in der Funktion der Generalsekretärin.

Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“

Im Jahr 2022 erhielt das IOI mit Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Das Generalsekretariat des IOI zeigte sich erfreut über diese Entwicklung, die einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung darstellt und helfen wird, eine engere Kooperationen mit den UN einzugehen.

Schwerpunkt UNO

Generalsekretärin Schwarz legte ihren Arbeitsschwerpunkt auf eine stärkere Vernetzung und intensivere Kooperationsmöglichkeiten des IOI mit UN-Organisationen. In Gesprächen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk stand das gemeinsame Ziel „Menschenrechte schützen und fördern“ im Mittelpunkt. Die Volksanwältin traf außerdem hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der UN, wie den 78. Präsidenten der UN-Generalversammlung, die Präsidentin des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und die stellvertretende Generalsekretärin der UN-Hauptabteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA).

Bei ihren Gesprächen konnte Volksanwältin Schwarz aufzeigen, wie Ombudseinrichtungen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (Sustainable Development Goals, SDGs), insb. zur Förderung der Rechtstaatlichkeit, beitragen können.

Ein bereits konkreteres Projekt konnte die Volksanwältin bei ihrem Treffen mit dem Leiter des New-York-Büros des Ausbildungs- und Forschungsinstitut der UN (UNITAR) besprechen. Es handelt sich dabei um einen Workshop zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN, der auf die Arbeit und die Bedürfnisse von Ombudseinrichtungen zugeschnitten sein wird.

Vorbereitungen für UNITAR-Training

Zusätzlich zu dem geplanten UNITAR-Training, fördert das IOI seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. So unterstütze das IOI ein Training für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+-Personen beschäftigte.

IOI unterstützt Online-Trainings

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Die VA und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) trafen sich im Dezember 2023, um sich über das Kindeswohl im Asylkontext auszutauschen. Thematisiert wurde u.a. die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung. Angesprochen wurden auch die Dauer und Qualität von Asylverfahren, die Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung sowie die Umstände von Asylsuchenden in Schubhaft. Außerdem wurden die praktischen Hürden bei der Einbürgerung von subsidiär schutz- und asylberechtigten Personen diskutiert und auf Lücken beim Schutz von staatenlosen Personen und bei der Vermeidung von Staatenlosigkeit hingewiesen.

Austauschtreffen mit UNHCR

Vor dem Hintergrund der 30 Jahre zurückliegenden Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte von 1993 organisierten die Universität Wien und das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte eine Konferenz mit dem Titel „UN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 – Stärkung der Imperative 30 Jahre danach“. Auf der Konferenz richtete die VA eine Podiumsdiskussion zum Thema „Rolle von Ombudseinrichtungen als Menschenrechtsakteure“ aus. Dabei thematisierten die Ombudspersonen aus Südafrika und Kroatien, eine Repräsentantin des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte sowie ein Experte der VA die Notwendigkeit und die Verantwortung von Ombudsinstitutionen, die alltäglichen Auswirkungen von Menschenrechten auf Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.

Podiumsdiskussion auf UN-Weltkonferenz in Wien

Nationale Menschenrechtsinstitution

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist die VA Mitglied in der Globalen Allianz der NMRI (Global Alliance of NHRIs, GANHRI), dem internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen.

VA erhält A-Status als NMRI Seit April 2022 zählt die VA zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRI, denen als Mitglied von GANHRI ein A-Status verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien – die von den UN etablierten, internationalen Standards für die Einrichtung von NMRIs – voll erfüllt.

Universelle Staatenprüfung Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen. Demzufolge nahm die VA aktiv an der Universellen Staatenprüfung (UPR) durch den Menschenrechtsrat der UN teil.

Europäische Union

EU-Twinning-Projekt Ombudsman Albanien Das im Juni 2022 begonnene EU-Twinning-Projekt Albanien, eine Kooperation zwischen der VA und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte auf der einen und der albanischen Ombudseinrichtung auf der anderen Seite, wurde nach einjähriger Laufzeit im Juni 2023 planmäßig und erfolgreich beendet. Es wurde eine Vielzahl an Empfehlungen gemeinsam erarbeitet, z.B. zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Bilaterale Treffen mit den Nachbarländern Die VA vertiefte den Austausch mit den Amtskolleginnen und -kollegen der Nachbarländer. Im Jahr 2023 traf Volksanwältin Schwarz den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien. Erörtert wurde insb. ein vertiefender Austausch in der Tätigkeit als Nationale Präventionsmechanismen.

40 Jahre Südtiroler Volksanwaltschaft Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, der Schweiz, Italien, Brüssel und Österreich zum Erfahrungsaustausch und zur besseren Vernetzung ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der österreichischen Volksanwaltschaft von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Neufestsetzung einer besoldungsrechtlichen Stellung

In mehreren Entscheidungen stellte der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Rechtslage fest. Daher ist es im Bereich des Dienstrechts der Bundes- und Landesbediensteten in den vergangenen 15 Jahren zu mehreren einschneidenden Gesetzesänderungen gekommen. Damit sollte die Unionsrechtskonformität der besoldungsrechtlichen Stellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten erreicht werden.

Anlässlich der geänderten Rechtslage musste österreichweit seit 2019 in hunderttausenden Fällen eine Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Nicht zuletzt aufgrund der außergewöhnlichen Komplexität der – mehrfach auch rückwirkend geänderten – Rechtslage ist es zu massiven Rückständen und jahrelangen Verzögerungen gekommen.

Neufestsetzung verzögert sich

So beschwerte sich eine Frau bei der VA über die Dauer des Verfahrens zur Neufestsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung. Das Land Ktn teilte der VA mit, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Vorgaben über die Berechnung des Vergleichsstichtages sowie über die Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund einer weiteren Entscheidung des EuGH vom April 2023 neuerlich anpassen muss. In weiterer Folge informierte das Land Ktn die VA, dass die Betroffene ersucht hatte, den Fall auf Grundlage der bisherigen Rechtslage abzuhandeln. Der entsprechende Betrag wurde ausbezahlt. Um die weiteren offenen Verfahren zu beschleunigen, soll eine Planstelle im rechtskundigen Verwaltungsdienst besetzt werden.

Verfahren sollen beschleunigt werden

Einzelfall: 2023-0.474.009 (VA/K-LAD/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-15060/2023-4

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Unterlassene Beantwortung einer Anfrage und Unterstützung der VA – Gemeinde Möbling

**Aufforderung zur
Freihaltung einer
Abstellfläche**

Ein Bürger erhielt von der Gemeinde Möbling ein Schreiben. In diesem wurde er aufgefordert, einen Teil seines Grundstücks freizuhalten, das er als private Abstellfläche nutzt. Es handle sich dabei um eine öffentliche Verkehrsfläche, die ununterbrochen und uneingeschränkt durch die Allgemeinheit genutzt werde. Die Gemeinde verwies dabei auf eine Stellungnahme eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Der Bürger teilte der Gemeinde in zwei Schreiben mit, dass er nichts von einer Nutzung durch die Allgemeinheit wisse und ersuchte um Übersendung der erwähnten Stellungnahme. Die Gemeinde reagierte nicht darauf.

Die Gemeinde teilte der VA lediglich mit, dass der Bürger aufgefordert worden sei, seine Ausführungen zu konkretisieren. Sobald der Gemeinde die erbetene Information vorliegen würde, würde man auf die Angelegenheit zurückkommen. Noch vor dem Aufforderungsschreiben an den Bürger beschloss der Gemeinderat, diesen auf Unterlassung zu klagen. Die Klage wurde eine Woche vor der Stellungnahme an die VA eingebracht.

Die Gemeinde unterließ es, den Bürger davon zu informieren, dass der Gemeinderat die Einbringung der Klage bereits beschlossen hatte. Auch wies sie die VA in ihrer Stellungnahme nicht auf die geplante Vorgangsweise hin und verletzte damit ihre Pflicht zur Unterstützung der VA nach Art. 148b Abs. 1 B-VG.

**VA stellt
Misstände fest**

Die VA stellte als Misstand (Art. 148a B-VG) in der Verwaltung fest, dass die Gemeinde es unterlassen hatte, die Schreiben ihres Bürgers zu beantworten. Sie war zu weiteren Gesprächen nicht bereit und wollte das Nutzungsrecht am Grundstück gerichtlich klären lassen, ohne dies offenzulegen. Auch die Verletzung der Pflicht, die VA zu informieren, stellte einen Misstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: 2023-0.896.993 (VA/K-G/B-1)

2.3 Gewerberecht und Energiewesen

2.3.1 Belästigungen durch tieffrequente Geräusche

Im Berichtszeitraum erreichten die VA auch in Ktn Beschwerden über Belästigungen, die die Betroffenen als tieffrequenten Schall, Infraschall, Körperschall oder Brummtön wahrnehmen. Häufig werden diese Beeinträchtigungen durch Wärmepumpen (Kompressoren, Ventilatoren), Kühlaggregate sowie Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen von Betrieben hervorgerufen. Tieffrequente Geräusche können sich von der Quelle durch Körper- oder Luftschall in die Nachbarschaft ausbreiten. Bei Körperschallausbreitung werden Schwingungen durch feste Stoffe wie Fundamente, Böden, Decken oder Wände übertragen. Die Ausbreitungswege können dabei komplex sein. Die Betroffenen klagen über Druck in den Ohren, Herz- und Kreislaufprobleme, Schlafstörungen, Beklemmungen, Depressionen und Angstgefühle.

Ein Mann schilderte, dass er nach dem Umbau des benachbarten Supermarktes seit März 2023 Tag und Nacht unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den Betrieb einer Kühlanlage ausgesetzt sei. Die Immissionen seien sowohl im Freien als auch im Haus hörbar und würden die Ortsüblichkeit erheblich überschreiten. Der Betroffene bezeichnete die tonhaltigen Geräusche als extrem lästig. Nachdem der Anrainer im April und Juli 2023 Anzeigen bei der BH Villach-Land erstattet hatte, habe die Gewerbebehörde eine Überprüfung der Betriebsanlage und die Durchführung einer Lärmmessung in Aussicht gestellt. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein. Eine Antwort der BH ist noch ausständig.

BH Villach-Land

Einzelfall: 2023-0.691.041 (VA/BD-WA/C-1)

Im Juni 2023 wandte sich eine Frau an die VA und beanstandete, dass ein Biomasse-Heizkraftwerk im Zuständigkeitsbereich der BH Wolfsberg Schwingungen produziere, die Vibrationen in den benachbarten Häusern hervorrufen würden. Die Behörden erteilten keine befriedigende Auskunft.

BH Wolfsberg

Die VA befasste die BH. Aufgrund ihres Einschreitens überprüfte die BH im August und September 2023 die Betriebsanlage. Bei einem unangekündigten Ortsaugenschein im August 2023 konnten weder die Amtsärztin noch die Behördenvertreter brummende Geräusche bzw. Schwingungen wahrnehmen. Bei der angekündigten Erhebung im September 2023 stellte der Amts-sachverständige für Schalltechnik fest, dass die bei der Betriebsanlage wahrgenommene Lärmsituation keine Immissionseinwirkungen bei der ca. 300 m entfernten Nachbarschaft verursachen könne.

Die BH stellte in Aussicht, vor einer weiteren Lärmmessung kurzfristig vor Ort Hörproben durchzuführen, falls die Nachbarschaft darum ersuche. Da die Beschwerden über Schwingungen bzw. Brummtöne hauptsächlich den Nachtzeitraum betrafen, ersuchte die Gewerbebehörde die Betroffene, bei

Lärmbelästigungen umgehend die Polizei zu verständigen. Diese werde über den Journdienst der BH die Amtsärztin und den Gewerbereferenten informieren.

Einzelfall: 2023-0.564.357 (VA/BD-WA/C-1), BH Wolfsberg W04-ALL-10181/2023 (008/2023)

2.4 Land- und Forstwirtschaft

2.4.1 Wanderweg Nockberge-Trail – Amt der Kärntner Landesregierung

Eine Frau beschwerte sich über den Ausbau des Nockberge-Trails, einem Weitwanderweg in Oberkärnten. Die neue, als Etappe 7 gekennzeichnete Erweiterung des Weges führe über private Grundstücke einer Agrargemeinschaft.

Kritisierte Verlängerung eines Weges

Betroffen seien ein Zufahrtsweg der Gemeinschaft sowie produktives, wertvolles Weidegebiet. Da dieses Gebiet keine bestehenden Wege, Steige und Stege aufweise, widerspreche die Erweiterung dem Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande (K-WBG). Die Millstätter See Tourismus GmbH habe die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das Vorhaben lediglich mit Schreiben im November 2020 informiert. Man habe weder die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingeholt, noch eine Entschädigung festgelegt.

Über diese Vorgehensweise habe sie sich bereits im Mai und September 2021 vergeblich an die zuständigen Landesräte gewandt. Das Büro des Landeshauptmann-Stellvertreters habe ihr im Juli 2023 mitgeteilt, dass ihre weitere Eingabe an die Gemeindeabteilung beim Land Ktn weitergeleitet werde. Die Abteilung solle klären, ob das K-WBG in diesem Fall anwendbar sei. Die Gemeindeabteilung habe auf ihre Eingabe danach nicht mehr reagiert.

Land sagt Prüfung zu

Die Abteilung beim Amt der Ktn LReg verwies gegenüber der VA auf § 1 K-WBG. Demnach dürfen bestehende Wege, die für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder besonders wichtig sind, nicht geschlossen werden. Wenn es sich um Privatwege handelt, müssen diese gegen eine Entschädigung geöffnet werden. Nach den zutreffenden Ausführungen der Abteilung obliegt diese Entscheidung gem. § 1 Abs. 2 K-WBG der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der ein Antrag auf Entschädigung einzubringen ist. Bisher sei noch kein Antrag für betroffene Grundstücke bei der BH Spittal an der Drau eingebracht worden. Die VA kritisierte, dass die Gemeindeabteilung die Eingabe der Frau nicht beantwortet und sie nicht aufgeklärt hatte.

Keine Antwort über das Ergebnis

Einzelfall: 2023-0.563.231 (VA/K-AGR/C-1), Amt d. Ktn LReg 03-ALL-2835/4-2023

2.5 Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1 Vorschreibung der Müllgebühr an einen Mieter – Gemeinde Stall

Ein Mieter einer Wohnung in der Gemeinde Stall wunderte sich zunächst, dass die Gemeinde ihm die Müllgebühren vorschrieb. Als die Gemeinde dann sogar noch einen Rückstandsausweis ausstellte und mit Exekution drohte, wandte er sich an die VA, weil er die Ansicht vertrat, dass diese Gebühren eigentlich der Eigentümerin der Wohnung vorgeschrieben hätten werden müssen.

Für Abfallgebühren haftet Eigentümerin

Tatsächlich legen sowohl § 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung als auch § 4 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde fest, dass die Abfallgebühren die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke schulden, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Die Gemeinde räumte gegenüber der VA ein, dass sie die Abfallgebühr entgegen den gesetzlichen sowie den Vorgaben ihrer eigenen Abfallgebührenverordnung dem Mieter und nicht der Eigentümerin vorgeschrieben hatte. Weiter sicherte sie zu, die Abfallgebühr künftig der Eigentümerin vorzuschreiben. Die VA begrüßte diesen Schritt und regte an, auch von weiteren Exekutionsandrohungen oder Exekutionsschritten gegen den Mann abzusehen.

Einzelfall: 2022-0.470.077 (VA/K-ABG/C-1), Gemeinde Stall vom 11.10.2022

2.5.2 Offene Abgabeforderungen im Versteigerungsverfahren – Gemeinde Steindorf

Gesetzliches Pfandrecht für Grundsteuerforderungen

Ein Mann erwarb in einem Versteigerungsverfahren Eigentum an einer Liegenschaft in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See. Danach trat die Gemeinde mit offenen Grundsteuerforderungen des Voreigentümers an ihn heran. Der Mann hielt dies nicht für rechtmäßig, weil die Gemeinde seiner Ansicht nach die Forderungen im Versteigerungsverfahren hätte anmelden müssen. Aus diesem Grund wandte er sich an die VA.

Im Zwangsversteigerungsverfahren soll die erstehende Person die Liegenschaft lastenfremd übernehmen. Ausgenommen sind nur jene Verpflichtungen, die sie nach den Versteigerungsbedingungen übernehmen muss. Gemäß § 216 Abs. 1 Z 2 EO sind bei der Meistbotsverteilung von der Liegenschaft zu entrichtende Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, aus der Verteilungsmasse zu befriedigen. Darunter fällt auch die Grundsteuer. Die Gemeinde vertrat gegenüber der VA die Ansicht, dass sie nicht verpflichtet sei, diese Abgabe mit dinglicher Wirkung in einem Versteigerungsverfahren anzumelden.

Tatsächlich besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung von Forderungen, die Gemeinden haben aber einen Anspruch, bevorrechtet befriedigt zu werden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Nachteile von Personen abzuwenden. Weil für die Grundsteuer ein gesetzliches Pfandrecht besteht, hätte die Gemeinde diese als bevorrechtete Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren anmelden können. Da sie das unterlassen hatte, wurde der Mann nachträglich mit der Nachzahlung der Grundsteuer belastet, was aus Sicht der VA vermeidbar gewesen wäre.

Gemeinde soll Forderungen anmelden

Weil der Gemeindeverband Feldkirchen nach Abklärung mit der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See der VA abschließend mitteilte, dass er von einer weiteren Abgabeneinhebung absehen werde, sah die VA den Missstand in der Verwaltung als behoben an.

Einlenken der Gemeinde

Einzelfall: 2021-0.344.742 (VA/K-ABG/C-1), Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 24.04.2022, Gemeindeverband Feldkirchen vom 13.09.2022

2.6 Natur- und Umweltschutz

2.6.1 Verspätete Bescheiderlassung und Auskunftserteilung

Ein Mann wandte sich an die VA und brachte vor, dass verschiedene Kärntner Behörden seine naturschutzrechtlichen Auskunftsbegehren eineinhalb Jahre lang weder beantwortet, noch mit Bescheid erledigt hätten.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Bezirkshauptmannschaften Wolfsberg und St. Veit an der Glan im September 2021 beantragte Bescheide nach dem Kärntner Informations- und Statistikgesetz erst im Dezember 2021 bzw. Jänner 2022 erlassen hatten. Die Landeshauptstadt Klagenfurt und die BH Klagenfurt-Land beantworteten im Mai 2021 neuerlich an sie übermittelte Anfragen erst im Jänner bzw. Mai 2022.

8-Wochen-Frist überschritten

Die im Kärntner Informations- und Statistikgesetz vorgesehenen Fristen von acht Wochen für die Auskunftserteilung und zwei Monaten für die Erlassung eines Bescheids wurden daher überschritten, was die VA kritisierte.

Einzelfall: 2021-0.886.695 (VA/K-NU/C-1), BH St. Veit an der Glan SV19-ALL-1496/2021, BH Wolfsberg W01-BHL-42/(009/2022), MD Klagenfurt vom 26.01.2022, BH Klagenfurt-Land KL3-ALL-722/2022

2.6.2 Bearbeitungsdauer eines Förderantrags – Amt der Kärntner Landesregierung

Förderantrag an LReg im Dezember 2021

Eine Frau wandte sich an die VA. Ihr verstorbener Ehemann habe im Dezember 2021 einen Förderantrag nach dem Impulsprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ bei der Ktn LReg gestellt. Er habe geplant, die Zentralheizungsanlage auf klimafreundliche Fernwärme umzustellen.

Weiterer Förderantrag an Stadt Villach

Das Land Ktn habe bei der Bearbeitung des Förderantrags einen Fehler gemacht und den Antrag vergessen. Auf telefonische Nachfrage im Sommer 2022 sei ihr fälschlicherweise gesagt worden, dass der Antrag „in Bearbeitung“ sei. Die Frau habe im Juli 2022 bei der Stadt Villach eine Anschlussförderung („Fossile Raus!“-Bonus) beantragt, die aber eine positiv abgeschlossene Förderentscheidung des Landes voraussetze.

Im Dezember 2022 habe die Frau ein Schreiben der Stadt Villach erhalten, wonach die Umweltförderung nicht gewährt werden könne, da die positive Förderentscheidung des Landes bis zum Ende der Einreichfrist im Oktober 2022 nicht beigebracht worden sei.

Zusicherung des Landes erst im Dezember 2022

Die Frau habe sich neuerlich mit dem Amt der Ktn LReg in Verbindung gesetzt. Dort habe man ihr mitgeteilt, dass die Förderunterlagen nie eingereicht worden seien. Aufgrund einer vorhandenen Dokumentation habe die

Frau jedoch nachweisen können, dass das Land den Antrag ordnungsgemäß erhalten habe. Die Zusicherung der Förderung sei schließlich im Dezember 2022 und daher zu spät für die Anschlussförderung der Stadt Villach erfolgt.

Das Amt der Ktn LReg räumte im Prüfverfahren ein, dass zum Förderungsantrag von Dezember 2021 kein Akt angelegt worden sei. Die Gründe dafür seien nicht mehr nachvollziehbar. Erst nach der schriftlichen Urgenz der Frau Anfang Dezember 2022 seien der Antrag bearbeitet und die Zusicherung übermittelt worden.

**Ktn LReg
räumt Fehler ein**

Aufgrund der Vielzahl von Förderungsanträgen im Förderprogramm betrage die durchschnittliche Bearbeitungszeit je Antrag vier bis fünf Monate. Im konkreten Fall sei der ursprüngliche Förderwerber verstorben. Daher habe die Behörde bis zum Einlangen des Einantwortungsbeschlusses im März 2022 zugewartet. Die Frau sei erst im Dezember 2022 schriftlich an die Ktn LReg herangetreten. Telefonische Nachfragen zum Bearbeitungsstand im Sommer 2022 könnten nicht verifiziert werden.

Die VA kritisierte, dass die LReg zwischen Dezember 2021 und Dezember 2022 keine Verfahrensschritte gesetzt hatte. Die lange Bearbeitungsdauer konnte weder mit der durchschnittlichen Bearbeitungszeit noch mit dem Zuwarten auf den Einantwortungsbeschluss nachvollziehbar erklärt werden. Hätte die LReg den Antrag zeitgerecht bearbeitet, hätte die Frau bei der Stadt Villach die Anschlussförderung erhalten. Es war nicht Aufgabe der Förderwerberin, die Bearbeitung durch Nachfragen zum Verfahrensstand voranzutreiben.

Die VA begrüßt, dass die Verbesserung der abteilungsinternen Kontrollmaßnahmen und die Sicherstellung eines geregelten Geschäftsganges aufgetragen worden seien. Da die Frau von den in Aussicht gestellten Verbesserungen noch nicht profitieren konnte, wandte sich die VA neuerlich an die Ktn LReg und die Stadt Villach und regte an, eine sachgerechte Lösung zu finden. Das Amt der Ktn LReg teilte im Oktober 2023 mit, dass gemeinsam mit dem Magistrat Villach eine Kulanzlösung gefunden und eine Zahlung an die Frau veranlasst worden seien.

**Kulanzlösung
der LReg und
Stadt Villach**

Einzelfall: 2023-0.154.853 (VA/K-NU/C-1), Amt d. LReg 01-VA-8171/2023-5

2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1 Problematische Hundehaltung – Stadt-gemeinde St. Veit an der Glan

Auflagen zur Gefahrenabwehr

Eine Bewohnerin von St. Veit an der Glan beschwerte sich über die Hundehaltung eines Mitbürgers. Sein „Leonberger“ habe bereits Mensch und Tier gefährdet. Die SG St. Veit an der Glan habe dem Halter daher im Oktober 2022 mit Bescheid verboten, seinen Hund auf dem Grundstück außerhalb des Hauses frei laufen zu lassen, solange die Grundstücksfläche nicht mit einer ausbruchsicheren Einfriedung eingezäunt ist.

Dennoch habe die Frau mehrmals wahrgenommen und der Polizei auch angezeigt, dass der Hund auf der Liegenschaft frei und unbeaufsichtigt herumlaufe. Dies sei auch deshalb problematisch, weil sich neben dem Grundstück ein Kinderspielplatz und nicht weit davon entfernt eine Schule befänden. Weil der Zaun nicht hoch genug sei, könne der Hund jederzeit über den Zaun springen und auf den Spielplatz gelangen. Da der Halter bis Dezember 2022 den Zaun nicht wie vorgeschrieben erhöht habe, gehe sie von einer Säumnis der SG aus. Um weitere Gefährdungen zu vermeiden, wünschte die Frau auch einen Sachkundenachweis des Halters.

Die SG teilte der VA mit, dass sie bei wiederholten Besichtigungen der Örtlichkeiten keine Verstöße gegen die in ihrem Bescheid verfügten Aufträge zur Gefahrenabwehr festgestellt habe. Darüber hinaus habe der Halter die vorgeschriebene, ausbruchsichere Einfriedung zwischenzeitig errichtet.

Regelungen zum Sachkundenachweis angekündigt

Hinsichtlich des geforderten Sachkundenachweises klärte die VA die Frau auf, dass das Kärntner Landessicherheitsgesetz, anders als in anderen Bundesländern, keine gesetzliche Regelung enthält, auf welche Art und Weise der Sachkundenachweis oder ein Hundeführerschein zu erbringen sind. Das Land teilte im Juni 2023 mit, dass eine gesetzliche Präzisierung des Sachkundenachweises noch in der laufenden Legislaturperiode beabsichtigt sei.

Einzelfall: 2022-0.833.883 (VA/K-POL/C-1), SG St. Veit an der Glan 14/23, Amt d. Ktn LReg 03-ALL-751/1-2023

2.8 Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1 Auflagen bei einer Einfriedung im „Grünland – Dorfplatz“ – Gemeinde Feistritz an der Gail

Ein Grundeigentümer beschwerte sich über den Bürgermeister der Gemeinde Feistritz an der Gail. Er habe dem Bürgermeister mitgeteilt, eine etwa 60 Jahre alte Zaunanlage sanieren zu wollen. Daraufhin habe ihm dieser eine „Bestätigung“ ausgestellt, dass es sich um ein bewilligungsfreies Vorhaben handeln würde, wenn verschiedene „Auflagen“ eingehalten würden. So dürften das Sockelmauerwerk und die Zaunsteher im „Grünland – Dorfplatz“ nicht abgerissen und neu errichtet werden. Auch sei für die Zufahrt die Sonderbenützung des Straßengrundes zu beantragen.

In seiner Stellungnahme an die VA führte der Bürgermeister aus, dass die Bestätigung als „Bürgerservice“ und die „Auflagen“ als „Informationen“ anzusehen seien. Da der Gemeinderat beschlossen habe, dass jede Nutzung des öffentlichen Gutes seiner Zustimmung bedarf, müsse der Eigentümer die Sonderbenützung beantragen.

Auflagen als „Bürgerservice und Information“ gedacht

Nach der K-BO sind die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 2 m Höhe der Baubehörde vor dem Beginn ihrer Ausführung schriftlich mitzuteilen, auch wenn diese gemeinsam mit einer Sockelmauer bis zu 0,50 m Höhe ausgeführt werden (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3 und 4). Über die Mitteilung muss die Behörde keine Bestätigung ausstellen. Sie hat die Mitteilung lediglich entgegenzunehmen und zu prüfen, ob die baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden (§ 7 Abs. 3). Stellt die Behörde fest, dass ein mitteilungspflichtiges Vorhaben entgegen diesen Anforderungen ausgeführt oder vollendet wird, hat sie dem Grundeigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen (§ 36 Abs. 3).

Einfriedung ist mitteilungspflichtig

Auflagen sind normativ verbindliche Anordnungen, die in den Spruch des Bescheides aufzunehmen sind (vgl. § 18 und Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren⁷ Rz 435 m.w.N.). Wird von der Bewilligung Gebrauch gemacht, sind die Auflagen zu erfüllen. Nimmt die Behörde eine schriftliche Mitteilung entgegen, ist kein Bescheid zu erlassen, in dem Auflagen vorgeschrieben werden dürfen. Bei mitteilungspflichtigen Vorhaben ist auch keine Bestätigung mit Vorschriften auszustellen.

Auflagen nur im Bescheid möglich

Mitteilungspflichtige Vorhaben müssen dem Flächenwidmungsplan entsprechen (§ 7 Abs. 4). Das K-GplG 1995 und das K-ROG 2021 kennen keine Flächenwidmung „Grünland – Dorfplatz“. Da die Grünlandwidmungsarten aber nicht abschließend aufgezählt sind (§ 5 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 2, arg.: „wie insb. Flächen für“), ist es zulässig, eine solche Widmung zu verordnen (vgl. VfSlg. 20.310/2019). Im Grünland sind prinzipiell nur jene baulichen Anlagen zulässig, die nach Art, Größe und insb. auch im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und spezifisch sind (§ 28 Abs. 1 Z 2). Die Behörde ging davon

aus, dass die Neuerrichtung der Zaunanlage der Widmung „Grünland – Dorfplatz“ widerspricht. Hingegen wäre eine Änderung auch entgegen dem Flächenwidmungsplan zulässig, wenn die Behörde den Bestand über 30 Jahre lang nicht beanstandet hat und aus diesem Grund eine Bewilligung vermutet wird (§ 44 Abs. 1 Z 1 lit. c K-ROG i.V.m. § 54 Abs. 1 K-BO).

Einfriedungen im Grünland zulässig

Nach dem K-ROG sind im Grünland auch Schutz- und Stützmauern u.ä. zulässig (§ 28 Abs. 6 Z 2). Daher hob das LVwG einen wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ ergangenen Auftrag zur Beseitigung einer mitteilungspflichtigen Zaunanlage ersatzlos auf (29.4.2022, KLVwG-1879-1881/22/2021). Die Einfriedung in Form einer Schmiede-Metallkonstruktion sei einer „Schutzmauer“ ähnlich, die im Grünland errichtet werden dürfe. Die VA teilt diese Rechtsansicht, weil das K-ROG die im Grünland zulässigen baulichen Anlagen nicht abschließend aufzählt (arg.: „uä“) und Zaunanlagen bzw. Einfriedungen eine den „Schutzmauern“ vergleichbare Funktion haben.

Auftrag gesetzlich nicht gedeckt

Der Auftrag, die Zustimmung zur Sonderbenützung von Straßengrund zu beantragen, war gesetzlich nicht gedeckt. Im Baubewilligungsverfahren dürfte die Behörde dem Bauwerber lediglich auftragen, seinem Ansuchen eine straßenrechtliche Bewilligung als Zusatzbeleg beizuschließen, wenn im Flächenwidmungsplan eine Nutzungsbeschränkung ersichtlich gemacht ist (§ 12 Abs. 1). Nach dem K-StrG 2017 bedarf die Sonderbenützung der öffentlichen Straße zu einem anderen als ihrem bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund einer Vereinbarung mit der Straßenverwaltung (§ 57 Abs. 1). Neue Fahr- oder Gehwegabzweigungen von öffentlichen Straßen zu Privatgrundstücken dürfen mit Zustimmung der Straßenverwaltung nach deren Weisungen hergestellt werden (§ 55 Abs. 2). Werden bestehende Wegabzweigungen von öffentlichen Straßen in einer anderen Art genützt, bedarf diese Benützung der Zustimmung (§ 55 Abs. 5). Da die Wegabzweigung schon seit 1962 bestand und eine Abänderung der Benützungart nicht geplant war, bedurfte es keiner Zustimmung der Straßenverwaltung.

Ersitzung auch an öffentlichem Gut möglich

Wurde im Übrigen ein Weg über 40 Jahre lang gutgläubig über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt, ist die Wegedienstbarkeit am öffentlichen Gut ersessen (§ 1472 ABGB; OGH 3 Ob 559/78 MietSlg. 30.006; 8 Ob 565/78 MietSlg. 31.011; 2 Ob 1/14g). Zwar bestimmte das K-StrG schon früher, dass an öffentlichen Straßen keine Privatrechte begründet werden können, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, und dass an ausdrücklich gewidmeten Grundflächen öffentlicher Straßen nicht durch Ersitzung Eigentum erworben werden kann (§ 2 Abs. 4). Es handelte sich dabei aber um kein generelles Verbot der Ersitzung privatrechtlicher Wegedienstbarkeiten (vgl. OGH 6 Ob 54/00k; 5 Ob 70/04m). Eine Ersitzung war und ist nur soweit ausgeschlossen, als der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

Einzelfall: 2024-0.180.713 (VA/K-BT/B-1)

2.8.2 Weitergabe von Informationen über ein Prüfverfahren der VA – Magistrat Klagenfurt

Eine Klagenfurterin kontaktierte die VA wegen einer nachbarlichen Bauführung. Der Magistrat habe sie informiert, dass sich ihr Nachbar mit einer Beschwerde an die VA gewendet hatte.

Aus den der VA übermittelten Unterlagen ergab sich, dass die Baubehörde beide Nachbarn schriftlich zu einer kommissionellen Überprüfung geladen hatte. Der Ladung war eine „Stellungnahme an die VA“ beigegeben. Durch diese war die Klagenfurterin über die Beschwerde ihres Nachbarn informiert worden.

„Schreiben an die VA“ als Anhang

Die VA verwies auf den Umstand, dass ihre Akten der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Seitens der befassten Behörde ist sicherzustellen, dass Informationen über ein Prüfverfahren nicht weitergegeben werden dürfen.

Amtsverschwiegenheit

Behördliche Verfahrensakte sind getrennt vom Prüfverfahren der VA zu führen, sodass auch eine allfällige Einsicht in den Behördenakt keinen Rückschluss auf ein mögliches Verfahren bei der VA zulässt. Hinweise auf ein Prüfverfahren sind daher im Kontakt mit Beteiligten oder Parteien zu unterlassen.

Getrennte Aktenführung

Gibt die Behörde Informationen über eine Beschwerde Dritter an die VA in einem Verwaltungsverfahren weiter, ist dies als Missstand in der Verwaltung zu werten.

Missstand

Einzelfall: 2022-0.329.233 (VA/K-BT/B-1)

2.8.3 Keine Reaktion auf ein Auskunftsbegehren – Marktgemeinde Velden

Ein Bürger beschwerte sich, dass er die MG Velden in E-Mails vom Oktober und November 2022 um Auskunft über nachbarliche Anschüttungen sowie um Antwort auf diverse Fragen ersucht habe. Darauf habe die Gemeinde aber nicht reagiert.

Die MG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sich der Bürger „nicht auf das K-ISG bezogen hätte“. Deshalb seien seine E-Mails als Anzeige gewertet worden und die Behörde habe einen Lokalaugenschein zur Überprüfung anberaamt.

Von einer guten Verwaltung darf erwartet werden, dass sie den Eingang eines Schreibens zumindest bestätigt und eine Bearbeitung in Aussicht stellt. Im vorliegenden Fall unterblieb selbst eine kurze Antwort, obwohl der Betroffene in seiner Mail vom Oktober 2022 um „Sichtung des Schreibens, Übermittlung der relevanten Unterlagen und einer schriftlichen Stellungnahme

der Gemeinde Velden“ ersucht hatte. Wenn die MG diesem Ersuchen nicht nachkommen konnte, so hätte sie dies dem betroffenen Bürger mitteilen müssen.

Da die MG nicht bzw. erst nach Einschreiten der VA im Jänner 2023 reagierte, war ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Einzelfall: 2022-0.828.591 (VA/K-BT/B-1)

2.9 Soziales

2.9.1 Sozialhilfe

Die VA hat österreichweit Beschwerden im Bereich des Sozialhilferechts bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu bearbeiten. Für die Tätigkeit der VA ist es nicht nur wichtig, Einzelfälle zu behandeln, sondern auch einen flächendeckenden Überblick über die Qualität des Gesetzesvollzugs zu gewinnen.

**Amtswegiges
Prüfverfahren der VA**

In einem amtswegigen Prüfverfahren wurde daher – auch – das Land Ktn ersucht, anzugeben

- wie viele Bescheide die einzelnen mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils erlassen haben;
- in wie vielen Fällen in den drei genannten Jahren jeweils ein Rechtsmittel erhoben wurde und in wie vielen Fällen in diesen Jahren darüber im Wege einer Beschwerdeentscheidung mit welchem Ergebnis entschieden wurde;
- in wie vielen Fällen 2021 bzw. 2022 die Beschwerde an das LVwG zur Entscheidung weitergeleitet wurde und welche Entscheidung das LVwG (Zurückweisung, Abweisung, teilweise oder gänzliche Stattgabe) getroffen hat;
- wie viele der in den Jahren 2021, 2022 und bis einschließlich 30. September 2023 eingelangten Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt werden konnten und in wie vielen Fällen die gesetzliche Frist in den genannten Jahren jeweils überschritten wurde.

Den der VA vom Amt der Ktn LReg übermittelten Zahlen ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt mehr als 29.000 Bescheide erlassen wurden. Dagegen wurden lediglich insgesamt 29 Rechtsmittel erhoben, wobei in 18 Fällen eine Weiterleitung an das LVwG erfolgte. Dieses gab in acht Fällen der Beschwerde ganz oder teilweise statt.

Zur Dauer der nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz geführten Verfahren wurde der VA mitgeteilt, dass sämtliche Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt wurden.

Alle Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt

Einzelfall: 2023-0.802.738 (VA/K-SOZ/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-43149/2023-2

2.9.2 Heizkostenzuschuss

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, weil eine Online-Beantragung des Heizkostenzuschusses in der Landeshauptstadt Klagenfurt nicht möglich

Online-Beantragung nicht möglich

war. Die VA ersuchte den Landeshauptmann von Ktn um eine Begründung. Gerade in Zeiten fortschreitender Digitalisierung, in denen die Gebietskörperschaften in vielen Bereichen große finanzielle Aufwendungen tätigen, um Behördenwege auch online zu ermöglichen, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass solche Anträge persönlich eingebracht werden müssen.

Die Ktn LReg teilte der VA daraufhin mit, dass im gesamten Sozialbereich langfristig angedacht ist, „den Bereich der IT grundlegend um- bzw. neu aufzustellen, um dem technologischen Wandel und dem Prozess der Digitalisierung Rechnung zu tragen“.

VA fordert Möglichkeit einer Online-Antragstellung

Die VA unterstützt diese dringend erforderlichen Bemühungen. Es gibt nicht wenige Menschen, für die eine persönliche Antragstellung beim Gemeindeamt aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und auch eine geeignete Vertretungsperson nicht immer zur Verfügung steht. Unter dem Aspekt einer bürgerfreundlichen und bürgernahen Verwaltung erscheint es geradezu geboten, den Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich die Möglichkeit zu bieten, Behördenwege auch online zu erledigen. Die VA hofft daher, dass die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen bald geschaffen werden können.

Einzelfall: 2023-0.746.776 (VA/K-SOZ/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-24167/2023-4

2.9.3 Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen

Im Juli 2022 wurde im Zuge der Bundespflegereform das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) beschlossen, das mit 1. September 2022 in Kraft trat. Es überlässt die genauen Modalitäten der Auszahlung des Pflegebonus den einzelnen Bundesländern, die damit die Möglichkeit erhalten sollten, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen.

Stichtagsregelung

Die Länder haben ihre Vorschriften überwiegend mit einer Stichtagsregelung ausgestaltet. Voraussetzung für die Auszahlung des Pflegebonus ist daher ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem festgelegten Zeitpunkt; in Ktn war das der 1. Dezember 2022. Die Länder hätten sich im Rahmen der LandessozialreferentInnenkonferenz am 16. September 2022 für ein einheitliches Vorgehen ausgesprochen – u.a. eben für die Möglichkeit, den Entgeltzuschuss nach einem festgelegten Stichtag auszubezahlen.

Kein Bonus bei Arbeitgeberwechsel oder Pensionsantritt

An die VA wandten sich daraufhin österreichweit Pflegekräfte, die keinen Bonus oder nur einen aliquot berechneten, sehr geringen Anteil erhalten hatten. Betroffen waren vor allem Pflegekräfte, die im Jahr 2022 zwar durchgehend in der Pflege tätig waren, aber ihren Arbeitgeber gewechselt hatten. Sie erhielten die Zahlung nur von jenem Dienstgeber, bei dem sie am Stichtag beschäftigt waren – und verloren damit oft mehrere Monate des Pflege-

bonus. Auch Pflegekräfte, die bis zum Stichtag das ganze Jahr in der Pflege tätig waren, kurz davor jedoch ihre Pension antraten, gingen leer aus. Die Stichtagsregelung war für die Betroffenen daher nicht nachvollziehbar und führte in vielen Fällen zu Härten.

Ein Vergleich der Umsetzung des EEZG in den einzelnen Bundesländern ergab, dass Tirol und Vbg keine solche Stichtagsregelung eingeführt hatten. In den Verordnungen bzw. dazugehörigen Richtlinien dieser beiden Länder wird jeweils auf eine entsprechende, aliquote Beschäftigung im Jahr 2022 abgestellt: Der Pflegebonus gebührt pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat.

Durch die in Ktn (und anderen Bundesländern) bestimmte Regelung mit einem Stichtag kam es zu einer für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von Pflegekräften, je nachdem, in welchem Bundesland sie ihre – gleichartige – Tätigkeit im Jahr 2022 ausgeübt hatten.

Ktn lehnte, wie auch andere Bundesländer, gegenüber der VA eine Aufrollung und Nachzahlung der Pflegeboni für 2022 v.a. aus verwaltungsökonomischen Gründen ab.

Aufrollung abgelehnt

Die Kritik der VA galt nicht nur den Ländern, sondern auch dem BMSGPK. Nach den Problemen bei der ähnlich geregelten COVID-19-Prämie wäre es zweckmäßiger gewesen, genaue Regelungen vorzugeben, anstatt nochmals alle Details den Ländern zu überlassen. Aus Sicht der VA hätte der Bundesgesetzgeber durch eine einheitlich vorgegebene Regelung die länderweisen Differenzierungen bei der Auszahlung des Pflegebonus verhindern können. Die VA ersuchte den zuständigen Bundesminister um eine einheitliche Regelung in der für Februar 2023 in Aussicht genommenen Novelle zum EEZG, damit die in den Beschwerdefällen der VA zu Tage getretenen unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Es erfolgte eine Neuregelung, allerdings erst für die Pflegeboni des Jahres 2023. Der Bonus wurde nun monatlich anteilmäßig mit dem Gehalt ausbezahlt.

VA regt bundes-einheitliche Regelung an

Einzelfälle: 2023-0.033.345 (VA/K-SOZ/A-1), 2023-0.248.670 (VA/BD-SV/A-1)

2.9.4 Ausbildungsbeitrag verlangt Tätigkeit in Kärnten

Im Rahmen des Pflegereformpakets 2022 wurde u.a. ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro im Pflegeausbildungs-Zweckzuschuss-gesetz (PAusbZG) geschaffen. Ziel ist, strukturelle und finanzielle Anreize zu schaffen, um Pflegeausbildungen attraktiver zu machen. Zur näheren Ausgestaltung haben die einzelnen Bundesländer Förderrichtlinien erlassen.

600 Euro Ausbildungsbeitrag pro Monat

So auch das Land Ktn, das in seinen Richtlinien zur Pflegeausbildungsprämie allerdings auch eine Verpflichtungserklärung vorsah: Bezieherinnen und

Bezieher der Prämie mussten sich verpflichten, innerhalb von fünf Jahren nach abgeschlossener Ausbildung im Land Ktn tätig zu sein, und zwar entsprechend der Dauer des Bezugs der Prämie. Tun sie das nicht, ist die Prämie zur Gänze zurückzuzahlen.

Verpflichtung zu Arbeit in Ktn oder Rückzahlung

An die VA wandte sich eine Frau, die seit September 2022 eine Aufschulung zur Fachsozialbetreuerin Behindertenbegleitung in Ktn absolvierte, begleitend zu ihrer Tätigkeit bei einer Behinderteneinrichtung in der Stmk. Vom Land Ktn sei ihr mitgeteilt worden, dass sie zwar die Pflegeausbildungsprämie – die sich nach dem Ort der Ausbildung richte – in Ktn beantragen und beziehen könne, diese jedoch zur Gänze zurückerstatten müsse, wenn sie nicht im Anschluss an die Ausbildung einer entsprechenden Tätigkeit in Ktn nachgehe. Da sie jedoch in der Stmk lebt und dort seit fast drei Jahren arbeitet, kam für sie eine berufliche Umorientierung nicht in Betracht. Umgekehrt wäre der Nichterhalt bzw. die Rückzahlung der Prämie für sie eine große finanzielle Belastung.

Die VA wandte sich an das Land Ktn. Dieses teilte mit, dass der Zweck der Prämie die Bekämpfung des Personalmangels in Ktn sei, jedoch eine Evaluierung der Vorgangsweise geplant wäre.

Einheitliche Lösung durch Bundesgesetz

Der Bundesgesetzgeber schuf Ende 2023 mit der Änderung des Pflegefondsgesetzes (BGBl. I/170) eine einheitliche Regelung. Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind mit dem Ausbildungsbeitrag „verknüpfte Verpflichtungen der Berufsausübung im jeweiligen Bundesland nicht zulässig“. Die VA begrüßt diese einheitliche Lösung, die auch von Ktn rasch umgesetzt wurde: Die ab 1. Jänner 2024 geltende Kärntner Richtlinie sieht keine solche Verpflichtungserklärung mehr vor. Die betroffene Steirerin konnte die Prämie beantragen und erhielt diese ausbezahlt.

Einzelfall: 2023-0.358.808 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.9.5 Kein Platz in Tagesstruktur für Menschen mit Verhaltensstörung

Ein Mann mit einer leichten kognitiven Störung sowie einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung wohnte die meiste Zeit seines Lebens im Haus seines Vaters und besuchte 17 Jahre lang untertags eine Tageswerkstätte in Ktn.

Übergriff auf Kollegin

Nachdem er sich einer Kollegin in der Tageswerkstätte körperlich angenähert und diese geküsst hatte, kündigte die Einrichtung seinen Vertrag. Der Kündigung waren nach Auskunft der Einrichtung bereits Gespräche über unangemessenes Verhalten sowie eine Ermahnung vorausgegangen.

Nach Entlassung allein gelassen

Da es kein Angebot für eine andere Tagesstruktur gegeben hatte, musste er monatelang seine gesamte Zeit ohne Beschäftigungsmöglichkeit zu Hause bei seinem Vater verbringen. Aufgrund seiner Diagnose war diese Situation

nicht nur kontraproduktiv, sondern sowohl für seinen Vater als auch für ihn selbst sehr herausfordernd. Nach einer gefährlichen Drohung gegen Familienmitglieder wurde er in eine Justizanstalt eingeliefert. Vor der Haftentlassung wurde ein Betretungsverbot für das Haus des Vaters ausgesprochen. Da es keinen geeigneten Betreuungsplatz gab, wurde dem Mann aufgetragen, sich selbstständig in die Psychiatrie in Klagenfurt zu begeben.

Auch nach der Entlassung aus der Psychiatrie wurde ihm vom Land kein Betreuungsplatz in Ktn, sondern lediglich einer in der Stmk angeboten. Das Land kommunizierte der Familie aber, dass er nach einem Jahr nach Ktn zurückkommen könnte.

Mangels Alternativen musste er entgegen seinen Wünschen in die Stmk übersiedeln. Gleichzeitig betonte er aber regelmäßig gegenüber dem Land, dass er unbedingt einen Platz in Ktn erhalten möchte. Er wollte vor allem in der Nähe des Vaters sein und auch der Vater wollte das.

**Nur Platz in Stmk
angeboten**

Der Vater hatte für seinen Sohn eine Wohnung im gemeinsamen Haus eingerichtet und sich bereit erklärt, ihn wiederaufzunehmen. Für den Sohn war aber klar, dass er unbedingt in einer Tagesstruktur einer Tätigkeit nachgehen müsse.

Aber auch nach Ablauf eines Jahres lehnte das Land die Rückkehr nach Ktn ab. Begründet wurde das damit, dass der Betroffene einen vollinternen (sozialpsychiatrischen) Betreuungsplatz benötigen würde. Ein solcher war aber in Ktn nicht verfügbar. Eine Lösung, bei der er einen Platz in einer Tagesbetreuung erhalten und bei seinem Vater in einer eigenen Wohnung leben würde, lehnte das Land ab. Aus diesem Grund musste der Mann zumindest für drei Jahre in der Stmk bleiben.

Die VA kritisierte mehrere Punkte. Erstens wurde der Mann nach Entlassung aus der ursprünglichen Tageswerkstätte kein einziger Platz in einer Einrichtung in Ktn angeboten. Als Konsequenz musste er ohne Beschäftigung zumindest sieben Monate seine Zeit ganztägig im Haus des Vaters verbringen – und das in Anbetracht seiner diagnostizierten Impulskontrollschwierigkeiten.

Auch nach mehreren Jahren unfreiwilligen Aufenthalts in der Stmk konnte das Land Ktn keinen Platz in einer Einrichtung anbieten. Der Mann war dadurch vom Vater über mehrere Jahre örtlich getrennt, was beide als sehr belastend empfanden. Diese Unmöglichkeit der freien Wohnortswahl ist mit der UN-BRK und dem Recht auf freie Wahl des Wohnorts für Menschen mit Behinderungen nicht vereinbar.

**Über Jahre kein Platz
im Heimat-
bundesland**

Vollkommen unverständlich war für die VA die vom Land vertretene Meinung, dass er ja jederzeit nach Ktn zurückkommen könnte, um bei seinem Vater zu leben, ohne eine Tagesstruktur zu besuchen. In Anbetracht der gleichzeitig vertretenen Meinung, dass der Betroffene aus Sicht des Landes jedenfalls

einen vollinternen (sozialpsychiatrischen) Platz benötigen würde, kann die Argumentation der Fachabteilung nur als zynisch bezeichnet werden.

Einzelfall: 2021-0.566.763 (VA/K-SOZ/A-1)

2.9.6 Kosten für behindertengerechten Umbau einer Wohnung

Keine Förderung für Umbau des Badezimmers

Ein Mann hat einen Grad der Behinderung von 80 % und musste sein Badezimmer behindertengerecht umbauen lassen. Nach dem Umbau erfuhr er, dass eine Antragstellung nach Durchführung des Bauvorhabens nur bei Ein- oder Zweifamilien-Häusern, nicht aber bei Wohnungen möglich sei. Er hätte die Förderung vor dem Umbau seiner Wohnung beantragen müssen.

Unterschiedliche Regeln für Häuser und Wohnungen

Die Kosten des Umbaus betragen rund 5.300 Euro. Bei rechtzeitiger Antragstellung hätten 50 % dieses Betrags vom Land erstattet werden können. Der Betroffene kritisierte, dass er sich vor dem Bauvorhaben telefonisch beim Land über die Fördervoraussetzungen erkundigt hatte und dabei telefonisch eine Falsch Auskunft erhalten hatte. Außerdem konnte er die unterschiedlichen Voraussetzungen für Wohnhäuser und Ein- bzw. Zweifamilien-Häuser grundsätzlich nicht nachvollziehen.

Der Vorwurf der telefonischen Falsch Auskunft ließ sich nicht nachweisen. Wie die Förderungen beantragt werden können, ist in zwei Richtlinien geregelt. Die Richtlinie für Ein- oder Zweifamilienhäuser sieht eine Antragsstellung nach Abschluss der Baumaßnahmen vor. Anders ist das in der Richtlinie für mehrgeschossige Gebäude geregelt. Hier muss der Antrag vor Baubeginn gestellt werden.

Missbrauch soll verhindert werden

Sinn und Zweck der Regel ist es, Einzelvergaben durch (gemeinnützige) Bau-träger bzw. Gemeinden bei barrierefreien Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. Konkret soll verhindert werden, dass sich diese den geltenden Vergabevorschriften entziehen, indem sie für jede einzelne Wohnung einen Förderantrag stellen. Die Antragstellung hat deshalb im Vorhinein zu erfolgen.

Das hat zur Folge, dass auch Antragstellerinnen und -steller einzelner Wohnungen Anträge vor Baubeginn stellen müssen. Unterschiedliche Modalitäten in ein und derselben Richtlinie wären bei der Förderabwicklung nicht praktikabel und sind deshalb nicht vorgesehen.

Härtefallklausel und klare Kommunikation

Die Unterschiede der Antragsverfahren müssen den potenziellen Antragstellerinnen und -stellern klar kommuniziert werden. Weiters wäre es zweckmäßig, eine Härtefallklausel in die Richtlinie aufzunehmen.

Einzelfall: 2023-0.588.913 (VA/K-GES/A-1)

2.9.7 Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Im letzten Bericht beanstandete die VA, dass in Ktn nach einem Rückgang im Jahr 2020 die Fremdbetreuungen 2021 gleich wieder angestiegen waren. 2022 gelang eine deutliche Reduktion der Zahlen, sodass laut der aktuellen KJH-Statistik der Anteil bei den Fremdbetreuungen bei 11,1 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren liegt. Dieses positive Ergebnis dürfte auf einen höheren Einsatz von ambulanten Erziehungshilfen zurückzuführen sein. Ktn ist mit einem Anteil von 40,3 das Bundesland mit den meisten ambulanten Betreuungen im Verhältnis zur Gesamtzahl an Minderjährigen.

Rückgang der Fremdbetreuungen

Mit der KJH Kräfte-Verordnung wurden bisher lediglich die Qualifikationen des Personals in der stationären Kinder- und Jugendhilfe näher bestimmt. Noch immer in Arbeit ist ein Entwurf für eine weitere VO zum KJHG, mit der die Höchstgrenze für WGs und andere Standards für stationäre Einrichtungen geregelt werden sollen. Das Land beabsichtigt, in dieser VO die derzeit maximal mögliche Anzahl von Minderjährigen pro Gruppe zu senken und dadurch den Betreuungsschlüssel zu verbessern, womit einer langjährigen Empfehlung der VA entsprochen würde.

Reduktion der Gruppengröße beabsichtigt

2.9.8 Prüfschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals

Die VA führte zum Thema der Qualifikationen der Beschäftigten in stationären Einrichtungen der KJH von April 2021 bis September 2022 einen Prüfschwerpunkt durch. Die österreichweite Auswertung wurde im PB 2022 dargestellt. Für den vorliegenden Bericht erfolgten eine spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für Ktn und ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen. Folgende Abweichungen zum österreichweiten Ergebnis konnten dabei festgestellt werden:

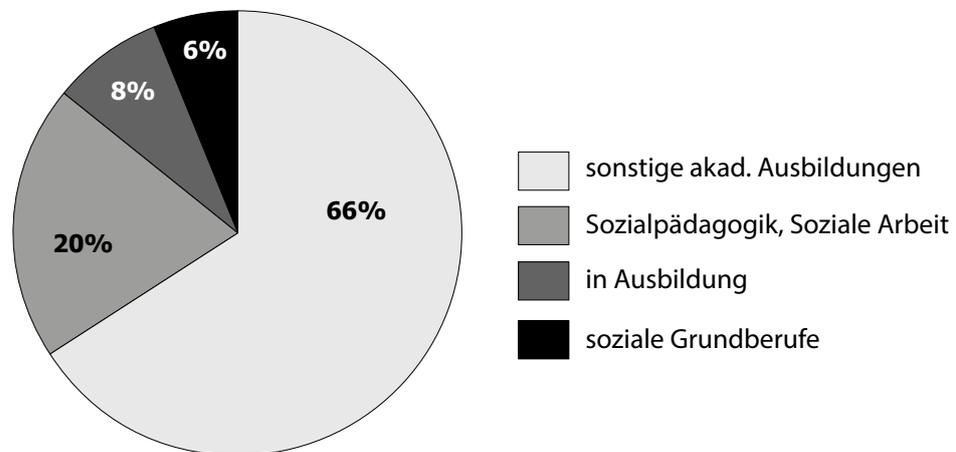
Auswertung für Ktn

Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen

In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen. Um festzustellen, in welchem Verhältnis die zugelassenen Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragte die Kommission 3 bei den Besuchen die Ausbildungen des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung der dadurch gewonnenen Zahlen wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen von akademischen Ausbildungen, bspw. Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: andere soziale Grundberufe
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

Dieses Diagramm zeigt, dass Ktn einen sehr hohen Anteil an Betreuungspersonen mit akademischer Ausbildung aufweist. Die universitären Ausbildungen sind auf sehr hohem Niveau. Viele davon sind allerdings auf andere Tätigkeiten als die sozialpädagogische Betreuung zugeschnitten und enthalten wenig bis gar keine Praxisteile.



Einschulungsphase

Nicht überall gibt es eine Einschulungsphase

In Ktn gibt es nur in 88 % der Einrichtungen eine Einschulungsphase, während im österreichweiten Schnitt 97 % der besuchten Einrichtungen eine solche haben. Es ist wichtig, dass neue Betreuungspersonen genug Zeit bekommen, sich den Dienstbetrieb einmal anzuschauen, statt gleich eigenständige Dienste zu übernehmen. In den Einrichtungen, die eine Einschulungsphase haben, dauert diese zwei Wochen oder mehr. Den ersten eigenverantwortlichen Nachtdienst machen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den meisten Einrichtungen erst nach einem Monat oder mehr. Allerdings gibt es Einrichtungen, wo das schon früher der Fall ist. Die Erhebungen ergaben, dass in einem Viertel der besuchten Einrichtungen die Mitarbeitenden jedenfalls früher als im Konzept vorgesehen alleine Dienste verrichten, was auf die angespannte Personalsituation in Ktn zurückzuführen ist.

Bereitschaftsdienste und Springerdienste kaum vorhanden

Ähnlich wie im österreichweiten Schnitt gibt es nur selten Bereitschaftsdienste in Kärntner Einrichtungen. Das ist problematisch, wenn es in der Nacht Probleme durch Abgängigkeiten, Eskalationen oder Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen gibt und dringend eine zweite Betreuungsperson benötigt werden würde. In den meisten WGs ist das Personal daher auf die

Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen angewiesen, bei Bedarf einzuspringen. Das ist belastend, da das Personal dadurch in der Freizeit nie ganz abschalten kann. Mit der Installierung von Bereitschaftsdiensten könnten dieses Problem gelöst und die Arbeitsbedingungen stark verbessert werden. Hohe Fluktuation könnte dadurch verhindert werden.

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wäre die Bereitstellung von Springerdiensten. Das sind zusätzliche Betreuungspersonen, die Dienste übernehmen können, wenn es zu Ausfällen durch Krankensfälle, Urlaube oder Absonderungen wie jener während der Corona-Zeit kommt. Springerdienste sind in Ktn allerdings nur in 25 % der Einrichtungen vorgesehen, damit ist die Situation noch weit schlechter als im österreichweiten Vergleich, wo immerhin 37 % der Einrichtungen einen Springerdienst haben. In den meisten Einrichtungen muss das Team somit die Ausfälle selbst abdecken, was wegen vieler Überstunden zu einer hohen Belastung führt.

Hohe Belastung

Nur in 75 % der besuchten Einrichtungen gibt es ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, das wiederum nur zu 75 % verbindlich für das Personal ist. Auch damit liegt Ktn weit unter dem österreichweiten Schnitt. Dass in 38 % der Einrichtungen Mitarbeitende eine Ausbildung für Elternarbeit haben, ist wiederum wesentlich positiver als im österreichweiten Vergleich.

FICE-Qualitätsstandards

Die „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ wurden im Jahr 2019 auf Basis eines zweijährigen Projekts von FICE-Austria in einem Handbuch als praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Einrichtungen sowie Entscheidungsträgerinnen und -träger veröffentlicht. Die insgesamt 66 Standards umfassen die Bereiche Partizipation, präventiver Schutz Minderjähriger vor Gewalt, Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, Gesundheitsversorgung und Bildungsprozesse.

Im Rahmen der Befragungen fiel auf, dass das pädagogische Personal in nur der Hälfte der besuchten Einrichtungen in Ktn mit den FICE-Qualitätsstandards vertraut war. Dieses Ergebnis verdeutlicht die Wichtigkeit, das Personal in stationären Einrichtungen regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops mit den Inhalten und Zielen der Qualitätsstandards bekannt zu machen.

Standards oftmals nicht bekannt

Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Standards übertragen werden. Dies war ebenfalls nur in 50 % der besuchten Einrichtungen der Fall.

Passgenauigkeit der Qualifikationen

Die Zusammensetzung und Funktionsweise eines Teams stellen wichtige Faktoren für den Schutz und die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen dar. Die fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen ist maßgeblich

Passgenaue Ausbildung nicht immer vorhanden

dafür, dass sich die Kinder, die Jugendlichen und die Fachkräfte in der Einrichtung sicher fühlen können und höchstmöglich geschützt sind. Die Kommission 3 beantwortete die Frage, ob die Ausbildungen des Personals für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen adäquat sind, in 88 % der Einrichtungen mit ja. Selbst wenn dieses Ergebnis positiver als das österreichweite ist, sollte daran gearbeitet werden, dass alle pädagogischen Betreuungspersonen für die von ihnen betreuten Gruppen optimal ausgebildet sind.

Polizeieinsätze und Psychatrieeinweisungen

Kinder und Jugendliche kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Um sie vor Übergriffen in jeglicher Form bestmöglich zu schützen, ist es wichtig, Gewalt und Aggression präventiv zu verhindern und adäquate Lösungen für eskalierende Situationen zu finden (vgl. MRB, Stellungnahme zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“, 2020, <https://volksanwaltschaft.gv.at/stellungnahme-des-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf>).

Obwohl viele Einrichtungen mittlerweile über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte verfügen, werden diese in der Praxis jedoch nicht immer (adäquat) umgesetzt. Fehlt eine entsprechende Schulung oder werden sogar inadäquate Deeskalationstechniken erlernt, zeigt sich bei eskalierendem und gewalttätigem Verhalten der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen häufig eine Überforderung des Personals. Hinzu kommt, dass das Angebot der Betreuungseinrichtungen mitunter nicht den besonderen Bedürfnissen der darin untergebrachten Kinder und Jugendlichen entspricht.

Auffallend viele Polizeieinsätze

Die sich aus diesen Problemlagen ergebende Hilflosigkeit des Personals kann dazu führen, dass zunehmend die Polizei zu eskalierenden Situationen hinzugezogen wird. Das spiegelt sich auch in dem auffallend hohen Anteil an Kärntner Einrichtungen wider, in denen in den letzten sechs Monaten vor der Befragung Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens stattgefunden hatten. Dieser lag mit 75 % sehr deutlich über dem ohnehin schon hohen Wert von 41 % für Gesamtösterreich. Ebenso bemerkenswert ist die Anzahl der polizeilichen Interventionen in diesen Einrichtungen. Der Großteil der Einrichtungen verzeichnete in den sechs Monaten vor der Befragung mehrere Polizeieinsätze. Die häufigsten Gründe für das Hinzuziehen der Polizei waren Selbst- und Fremdgefährdung sowie gefährliche Drohungen.

Häufige Psychatrie- einweisungen

Hoch war mit 50 % der Anteil an Einrichtungen in Ktn, in denen es in den letzten sechs Monaten vor Befragung zu Psychatrieeinweisungen gekommen war. Auch mit diesem Wert liegt Ktn über dem österreichweiten Ergebnis. Die Mehrheit der Einrichtungen schilderte wiederholte Vorstellungen auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In einer WG erfolgte dies zehnmal. Diese Einrichtung berichtete, dass es nur begrenzt Platz auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie gebe und es selbst dann zu frühen Entlassungen komme, wenn Bedarf an einer längeren stationären Aufnahme bestehe.

Befragt nach den Gründen für Psychatrieeinweisungen, berichteten die Einrichtungen vorrangig von Selbst- und Fremdgefährdung, der Notwendigkeit der Stabilisierung nach Eskalationen sowie von geplanten Abklärungen.

Angesichts dieser besorgniserregenden Situation empfiehlt der NPM für jede Einrichtung die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sowie individueller Deeskalations- und Kriseninterventionspläne, die regelmäßig überprüft und angepasst werden sollten. Zudem sollte das Betreuungspersonal bestmöglich geschult werden, um vorhandene Konzepte auch umsetzen zu können. Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement sollten verpflichtend sein. Dabei sollte auf die Qualifikationen von Deeskalationstrainerinnen und -trainern sowie die unterrichtete Methode besonderes Augenmerk gerichtet werden. Das Hinzuziehen der Polizei sollte im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Notfallmaßnahme auf das Vorliegen hoher Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Maßnahmen erforderlich

Personalfluktuation in den Einrichtungen

Stabile Beziehungspersonen sind für Kinder in Fremdbetreuung besonders wichtig, da sich gelingendes pädagogisches Handeln stets auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen vollzieht. Erst auf Basis sicherer und tragfähiger Betreuungsbeziehungen können Kinder und Jugendliche die Angebote der pädagogischen Fachkräfte annehmen und für sich selbst nutzen. Dafür ist die höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung Voraussetzung. Es ist Aufgabe der Einrichtungen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Betreuungscontinuität gewährleistet wird (vgl. FICE-Austria, Herausgeber, Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, 2019, S. 41). Häufiger Wechsel der pädagogischen Fachkräfte macht selbst harmonische Gruppen unruhig und deren Betreuung herausfordernder. Jeder Beziehungsabbruch bedeutet eine Retraumatisierung, weil eingegangene Bindungen abrupt enden. Bindungsproblematiken nehmen dadurch noch weiter zu. Daher haben Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation besondere Bedeutung.

Höchst mögliche Betreuungskontinuität ist Voraussetzung

In Ktn gab es in 88 % der befragten Einrichtungen eine Fluktuation im letzten Jahr, während in Gesamtösterreich dieser Wert bei 79 % liegt. Eine derart hohe Fluktuation ist äußerst bedenklich und spiegelt die kritische personelle Situation in der stationären KJH wider. Die meisten Jobwechsel erfolgten aufgrund von Kündigung durch die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (63 %), was für schlechte Arbeitsbedingungen spricht. Österreichweit waren es 50 %. Um zu vermeiden, dass noch mehr Fachkräfte der stationären Betreuung den Rücken kehren, müssten primär die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert, die Personalschlüssel erhöht und attraktivere Arbeitszeiten eingeführt werden. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind dringend notwendig, denn die Situation wird sich in den kommenden Jahren wegen anstehender Pensionierungen noch verschärfen.

Alarmierende Fluktuation

Supervision und Teamsitzungen

Teamsitzungen zur Entlastung notwendig

Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen unabdingbar. Teamsitzungen fördern den aktiven Austausch über Prozesse im Arbeitsalltag und bieten einen zusätzlichen Rahmen, um herausfordernde Umstände im Betreuungskontext anzusprechen. Teamsitzungen finden in der überwiegenden Anzahl der befragten Einrichtungen wöchentlich statt.

Regelmäßige Supervision wichtig

Eine regelmäßige Supervision wiederum ist wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit sowie zur Wahrung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Gemäß § 11 Abs. 6 K-KJHG ist Fachkräften regelmäßig die Möglichkeit zur beruflichen Reflexion in Form von Supervision oder Intervision zu bieten. Bei Bedarf sind Einzelsupervisionen zu ermöglichen. Fachkräfte haben regelmäßig, jedenfalls zehnmal pro Jahr, an einer Supervision teilzunehmen. § 36 Abs. 4 Z 3 K-KJHG legt die Gewährleistung der Supervision in der Dienstzeit als Bewilligungsvoraussetzung für sozialpädagogische Einrichtungen fest. Dementsprechend positiv ist, dass in allen besuchten Einrichtungen Supervisionen monatlich stattfinden.

Besonders hervorzuheben ist, dass den pädagogischen Fachkräften in allen befragten Einrichtungen – auch schon während der Einschulungsphase – die Möglichkeit von Einzelsupervision offensteht. Auch Fallsupervision ist ein wichtiges Instrument zur Entlastung des Personals und zugleich eine Maßnahme zur mittelbaren Verbesserung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Die Möglichkeit der Fallsupervision gibt es ebenfalls in allen besuchten Einrichtungen in Ktn.

2.9.9 Überschreitung der Befugnisse bei gerichtlicher Antragstellung

Die KJH der BH Hermagor war mit der Familie eines Kärntners seit einer anonymen Gefährdungsmeldung im Jahr 2022 befasst. Dabei stellte die Behörde einen dringenden Unterstützungsbedarf der Eltern fest. Im Rahmen der Abklärung hatten sich spezifische Anhaltspunkte für eine Gefährdung der vier Kinder gezeigt, unter anderem ein ungepflegtes Erscheinungsbild der Minderjährigen, eine Hygieneproblematik sowie eine schwierige gesundheitliche Verfassung der Mutter. Zur Hilfestellung der Eltern bei der Versorgung und Betreuung der Kinder installierte die BH Hermagor eine ambulante Erziehungshilfe in der Familie.

Ablehnung notwendiger Erziehungshilfen

Die Eltern nahmen die Hilfe jedoch zunehmend als Belastung wahr und äußerten ihre Ablehnung gegenüber der KJH. Aufgrund der geringen Kooperationsbereitschaft war es nicht weiter möglich, die Erziehungshilfen bereitzustellen. Die Behörde wandte sich an das Bezirksgericht Hermagor und beantragte „eine gutachterliche Beurteilung zu Fragen der Feststellung des

Entwicklungsstandes der Minderjährigen und der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern“.

Der Inhalt dieses Antrags ist nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Nach den Vorgaben im ABGB hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Pflicht, bei einer Gefährdung des Kindeswohls die vorgesehenen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung mit vorläufiger Wirkung bis zur gerichtlichen Entscheidung, die er innerhalb von acht Tagen zu beantragen hat, selbst treffen (§ 211 Abs. 1 i.V.m. § 181 Abs. 1 und 2 ABGB). Nach der Bestimmung des § 47 K-KJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei dem ordentlichen Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen zu beantragen, wenn die Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zustimmen oder diese Vereinbarung ohne Einverständnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers kündigen. In Fällen von Gefahr im Verzug verweist das K-KJHG ausdrücklich auf die rechtliche Grundlage im ABGB.

Die BH Hermagor hätte daher die in diesen Bestimmungen genannten „gerichtlichen Verfügungen“ anwenden müssen. Diese sind der gänzliche oder teilweise Entzug der Obsorge, der Entzug von gesetzlich vorgesehenen Einwilligungs- und Zustimmungsrechten, das Ersetzen einer gesetzlich vorgesehenen Einwilligung oder Zustimmung sowie die Erteilung von Aufträgen an die Obsorgeberechtigten.

Rechtliche Vorgaben nicht eingehalten

Im Prüfverfahren wies die VA die Behörde zudem darauf hin, dass das K-KJHG keine Grundlage für das Gericht bietet, ein Gefährdungsabklärungsverfahren durchzuführen. § 39 Abs. 1 K-KJHG weist die Einschätzung einer konkreten Gefährdung unmissverständlich dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu. Auch nach Ansicht des OGH fehlt es für eine Auslagerung des Gefährdungsabklärungsverfahrens an das Pflugschaftsgericht an einer Rechtsgrundlage (OGH 04.05.2017, 5 Ob 17/17m). Der Inhalt des behördlichen Antrags war daher schon vor diesem Hintergrund zu beanstanden. Die BH Hermagor erhob zwar konkrete Gefährdungsmomente und berichtete darüber dem Gericht. Die Behörde unterließ aber die abschließende Beurteilung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und übertrug diese dem Gericht.

Aufgaben der KJH dem Gericht übertragen

Einzelfall: 2022-0.904.446 (VA/K-SOZ/A-1), 01-VA-8745/2022-2

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
arg.	argumento (folgt aus)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EO	Exekutionsordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FICE	Fédération Internationale des Communautés Educatives (Netzwerk zur Verbesserung der außerfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.V.m.	in Verbindung mit
K-BO	Kärntner Bauordnung
K-GplG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
K-ISG	Kärntner Informations- und Statistikgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
K-KJHG	Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz
KLVwG	LVwG Kärnten
K-ROG	Kärntner Raumordnungsgesetz
K-StrG	Kärntner Straßengesetz

Ktn	Kärnten
LGBTIQ ⁺	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MG	Marktgemeinde
MietSlg.	Mietrechtliche Entscheidungen
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NÖ	Niederösterreich
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OÖ	Oberösterreich
ÖEK	Örtlichen Entwicklungskonzept
OGH	Oberster Gerichtshof
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Rz	Randzahl
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
Stmk	Steiermark
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
v.a.	vor allem
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WG	Wohngemeinschaft
WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- ▶ Dr. Andrea HERZOG, MSc DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Patricia NACHTNEBEL DW-112
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Gerlinde STRASSEGGER DW-N.N.
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Elisabeth MITTERLEHNER DW-251
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Julian DUPAL DW-155
- ▶ Mag. Manuel GRADINGER DW-N.N.
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Julia-Maria SALAMON DW-238
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Leyla SAGMEISTER DW-147
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-240
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-119
- ▶ Zahide ALTINDAS DW-241
- ▶ Lisa SCHRAMM
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER DW-254
- ▶ Erwin FELLNER DW-188
- ▶ Ömeralp KILIC
(Verwaltungspraktikant)

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146
- ▶ Mag. Viktoria MEISERMANN DW-118
(Verwaltungspraktikantin)

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender

Mag. Bernhard ACHTIZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im September 2024